

Georg Christian Benedikt Ackermann

Kleine kirchliche Gesetzsammlung, oder kurze Zusammenstellung aller Verordnungen, die im Bezug auf Kirche und Geistlichkeit vom Jahre 1797 an erlassen worden : nach der Ordnung des Siggelkow'schen Handbuchs

Schwerin: Gedruckt in der Hof-Buchdruckerei, 1820

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1041114869>

Druck Freier  Zugang





E 82

F 20

Kleine
Kirchliche Gesetzsammlung,

oder

Fürze

Zusammenstellung aller Verordnungen,

die

im Bezug auf Kirche und Geistlichkeit vom
Jahre 1797 an

erlassen worden,

nach

der Ordnung des Siggelkow'schen Handbuchs

von

G. C. B. Ackermann,
Consistorial-Rath und Superintendent.

Schwerin, 1820.
Gedruckt in der Hof-Buchdruckerei.

Sei
buche
rechts
ordnu
welche
aufzul
gewiß
Amts
gänge
bewies
ger se
1797,
buch
lange
werde
die d
und
um i
Anor
vom

lich
welc
Vere

Vorbericht.

Seit der letzten Ausgabe von Siggelkow's Handbuche des Mecklenburgschen Kirchen- und Pastoralrechts, sind eine Menge kirchlicher Gesetze und Verordnungen erschienen, die bei einzelnen Predigern, welche sich die Mühe nahmen, sie zu sammeln und aufzubewahren, sich finden mögen, die aber dagegen gewiß vielen abgehen, denen sie beim Antritte ihres Amtes nicht überliefert werden könnten, weil der Vorgänger nicht gleiche Sorgfalt in der Aufbewahrung bewies. Für diese muß es daher um so nothwendiger sein, eine nähere Kunde von allen, seit dem Jahre 1797, — als bis wohin das Siggelkowsche Handbuch geht, erlassenen kirchlichen Verordnungen zu erlangen, da sie nur hiedurch in den Stand gesetzt werden, überall gesetzmäßig zu verfahren. Alle aber, die der Ordnung geneigt sind, werden das Verstreute und Vereinzelte zusammengestellt zu sehen wünschen, um in einer vollständigen Uebersicht mit Gesetzen und Anordnungen zu bleiben, die für Beruf und Amt vom Belange sind.

Diesen Bedürfnissen und Wünschen wird hoffentlich die gegenwärtige kleine Sammlung abhelfen, welche das, seit jener Zeit in kirchlicher Beziehung Verordnete umfaßt, und in welcher nichts wesentlis-

1*

ches vermisst werden wird. Anfangs war es die Absicht, diese Gesetze in chronologischer Ordnung nach ihrer Erlassung aufzuführen; von allerhöchster Behörde aber darauf aufmerksam gemacht, daß es zweckmäßiger sein werde, die im Andenken zu erhaltenden kirchlichen Gesetze nach der Ordnung des, ohnehin in jedes Predigers Händen befindlichen Siggelkow'schen Handbuchs, gleichsam als eine Fortsetzung desselben, aufzustellen, bin ich diesem höchsten Winken mit Überzeugung gefolgt.

Wenn daher dies kleine Werk bei jeder Pfarre aus dem Kirchen-Aerario zur Aufbewahrung angekauft ist, wozu die allerhöchste Versicherung vorläufig bereits ertheilt worden; so kann es keinem Prediger, der es mit dem Siggelk. Handbuche in Verbindung setzt, an der nothigen und näheren Kunde von allen, auf seine Amtsführung Bezug habenden Verordnungen fehlen, und werden nun fortan von jedem auch die künftig hinzukommenden neuen gesetzlichen Verordnungen in Kirchensachen sorgfältig und fortgehend dieser Sammlung angereiht, so wird künftig bei jeder Pfarre etwas vollständiges und genügendes in diesem Betref vorhanden sein, und kein Prediger aus Unkunde etwas verfehlen können.

Zur Erleichterung des Auffindens einzelner Matterien, ist ein Register angefügt.

Schwerin, den 19ten Junii 1820.

Der Verfasser.

war es die Ab-
Ordnung nach
der höchster Be-
, daß es zweck-
zu erhaltenden
des, ohnehin in
Siggelkow'schen
hung derselben,
sine mit Ueber-

ei jeder Pfarre
wahrung ange-
erung vorläufig
in einem Prediger,
in Verbindung
unde von allen,
en Verordnun-
von jedem auch
esetzlichen Ver-
und fortgehend
künftig bei je-
genügendes in
in Prediger aus

einzelner Ma-
• er fassen.

Lit. I.

Von Kirchen-Gesetzen. §. 1 - 8.

Zum §. 5.

Zur Bekanntmachung der aus h. Regierung erge-
henden Verordnungen, ist das officielle Wo-
chenblatt bestimmt, welches im Jahre 1812 er-
schien, und es soll selbiges fortan von allen öffent-
lichen Behörden, auch den Geistlichen, gehalten werden,
damit jede Entschuldigung einer vorgeblichen Unkunde
wegfalle, nach einem Regiminal-Befehl vom 16.
Januar 1812.

(Siehe Staatskalender v. J. 1813. S. 196.)

Vom Jahre 1816 an, wurde auch, nach einer
Reg. Verordnung vom 13ten Januar 1816, der
Ankauf des Mecklenb. Staatskalenders auf
Druckpapier den sämtlichen Predigern, wenn das
Kirchen-Aerarium die Kosten tragen kann, sowohl
für das gegenwärtige, als die folgenden Jahre gestattet.

(S. Staatskal. v. J. 1817. p. 174.)

Es sollen daher auch die Staatskalender sowohl,
als das officielle Wochenblatt sorgsam bei den Kirchen-
Papieren aufbewahrt werden, widrigenfalls der Er-
satz dafür von den Erben eines verstorbenen Pre-
digers durch den Superintendenten bei der Alusein-
andersezung wahrzunehmen ist. Reg. B. vom 7.
Februar 1816.

(S. officielles Wochenbl. v. J. 1816. St. 7.)

Tit. II.

Von Kirchen-Gerichten. §. 9 - 17.

Zum §. 13. S. 16.

Beim Herzogl. Cabinet sollen keine andere Ehe-Dispensationen ertheilt werden, als bloß von der Abwartung der Trauer-, Fasten- und Advents-Zeit, oder von den bisher dispensablen Verwandtschaftsgraden; jedoch muß von dem competirenden Prediger die Unentbehrlichkeit der Dispensation bezeugt werden. Cab. Verordnung vom 12ten September 1800.

Geben dennoch die Prediger den, um Dispensation vom Aufgebot beim Cabinet Supplicirenden ein Attest, so sollen sie eine Poen von 5 Rthlr. erlegen, Cab. B. vom 21. Julii 1806.

(S. St. Cal. 1807. S. 189.)

Geschärzte Erneuerung dieser Verordnung, unterm 20. Decbr. 1809.

(S. St. Cal. 1810. S. 208.)

Uebrigens können solche Atteste zum Zweck der Dispensation bei h. Regierung allerdings ausgestellt werden; es ist dies aber in den Attesten ausdrücklich zu bemerken. Verordnung vom 2ten November 1811.

(S. St. C. 1812. S. 209.)

Ueberall sollen keine Bittschriften, deren Concipienten nicht namentlich angegeben sind, oder welche für die Landes-Dicasterien gehören, angenom-

men, sondern alle solche Bittschriften auf der Sup-
plicanten Kosten zurückgegeben werden. Reg. B.
vom 27. December 1808.

(S. St. C. 1809. S. 193. Mecklenb.
Intelligenzblatt 1809, St. I.)

in keine andere
als bloß von der
und Advents-
in Vermant-
n competirenden
Dispensation be-
ng vom 12ten

um Dispensa-
upplicirenden ein
5 Athlr. erlegen,
S. 189.)
ser Verordnung,

5. 208.)
zum Zweck der
allerdings ausge-
en Attesten aus-
vom 2ten No-

5. 209.)
hristen, deren
geben sind, oder
hören, angenom-

Tit. IV.

Von Kirchen-Synoden. §. 29 - 32.

Zum §. 30. 1.)

Die Prediger sollen, wenn sie auch bei der Sy-
nodal-Versammlung — welcher beizuhören ihre
Pflicht ist, — nicht zugegen gewesen, dennoch die
Synodal-Ausarbeitung durchaus liefern. Cir-
kular-Verordnung an die Superintendenten vom 19.
Mai 1803.

(S. St. C. 1804. S. 187.)

Zum §. 32. Für die Bewirthung jedes
Predigers bei den jährlichen Synodal-Versammlungen
sollen künftig 32 fl. statt 24 fl. aus dem Kirchen-
Verario vergütet werden. Reg. Verordn. vom
5. December 1799.

(S. St. C. 1801. S. 174. Schröder's
Gesetzsammlung Nro. CLIV.)

Tit. V.

Vom Gottesdienst und gottesdienstlichen Tagen. §. 33 - 38.

Zum §. 34.

Patent: Verordnung wegen besserer Feier der Sonn- und Feste, vom 27. Februar 1811. Während des Gottesdienstes soll alles Fahren in der Nähe der Kirche, aller öffentlicher und bürgerlicher Verkehr, alle lärmende Arbeit der Handwerker, alles Wein-, Bier- und Branntwein-Verkaufen an sichende Gäste u. s. w., bei 5 — 20 Rthlr. Strafe verboten, und den Policei-Obrigkeiten die östere Befürung der Kaffe-, Wein- und Bier-Häuser während des Gottesdienstes ernstlich empfohlen seyn.

(S. Staatsk. 1812. S. 199. Mecklenb.
Intelligenzbl. 1811. St. 34. Offic.
Wochenbl. 1813. St. 6.)

Unterm 27. Februar 1811 wurden von höchster Behörde alle Herzogl. Diener und obrigkeitsliche Personen aufgefordert, durch den Besuch des kirchlichen Gottesdienstes und den Gebrauch der Abendmahlfeier, nicht nur das öffentliche Bekenntnis eigener Religiosität abzulegen, sondern auch durch ihr Beispiel die übrigen Landes-Einwohner zu ermuntern.

(S. Staatsk. 1812. S. 199. Mecklenb.
Intelligenzbl. 1811. St. 34. Offic.
Wochenbl. 1813. St. 6.)

Um auch selbst während der Predigt alle Störung möglichst zu verhüten, wurde unterm 7. Juli 1818 aus Großherzogl. Regierung verordnet,

dass der Klingebentel fortan nicht mehr unter der Predigt, sondern Vormittags während des Hauptgesanges und, mit Innehaltung bei der Vorlesung des Evangeliums, während des Singens des Glaubens, so wie Nachmittags auch unter dem Hauptgesange, umhergetragen werden solle.

(S. Staatsk. 1819. Pag. 170. Officielles Wochenbl. 1818. St. 26.)

Zum §. 35. Der bisherige Ernte-Vettag soll, wegen der Heu-Ernte, für immer auf den 5ten Sonntag nach Trinitatis verlegt seyn. Reg. Verordnung 3. Julii 1810.

(S. Staatsk. 1811. S. 201.)

Es soll an diesem Vettage alternirend über die biblischen Pericopen und über besonders gewählte Texte gepredigt werden. Reg. Verordnung 20sten September 1810.

Zum §. 37. Die merkwürdige Begebenheit des 18. Octobers 1813 ist seitdem durch eine gesetzdienstliche Feier bezeichnet worden; es soll aber diese Feier allemal auf den nächsten Sonntag verlegt, und in den Vorträgen angemessener Bezug auf jene denkwürdigen Ereignisse gemacht werden. Reg. Verordnung vom 1. November 1816.

(S. Staatsk. 1817. S. 177. Officielles Wochenbl. 1816. St. 48.)

Das jährliche Reformationfest soll, nach einem Cabinets-Rescript an die Superintendent., nicht, wie es Anfangs durch eine Reg. Verordn. vom 3. Septb. 1817 bestimmt war, an demselben Tage,

auf welchen der 31ste October fällt, sondern, wenn der Tag nicht auf einen Sonntag fällt, stets an dem zunächst folgenden Sonntage gefeiert werden.

(Staatskalender 1819. S. 173.)

Tit. VIII.

Bon piis corporibus. §. 47 - 87.

Zum §. 50.

In der, unterm 28. Junii 1808 erlassenen Deklarator-Verordnung wider die misbräuchliche Aufrufung landesherrlich bestätigter Erbverpachtungen gegen geistlicher Grundstücke, wird deren Unveräußerlichkeit, nach einmal ertheiltem landesobrigkeitsl. decreto de non alienando, aufgehoben, und darüber kein weiterer Rechtsstreit gestattet, hingegen eine Revokationsklage nur dann, wenn sie ausdrücklich reservirt worden, für zulässig erklärt.

(Staatskalender 1809. S. 184. Officielles Wochenblatt 1815. St. 18.)

Unterm 22. Junii 1811 erschien eine Constitution wegen des Bestandes der Pacht-Contrakte in Konkursen.

(S. Staatskal. 1812. S. 203. Intelligenzblatt 1811. St. 55. f. Officielles Wochenblatt 1811. St. 57. f.)

Erläuterung dieser Constitution.

(S. officielles Wochenbl. 1812. St. 2.)

Nach einer, unterm 10ten August 1819 aus Großherzogl. Regierung erlassenen Cirkular-Verord-

sondern, wenn
stets an dem
verden.

819. S. 173.)

47 - 87.

lassen Dekla-
liche Aufrufung
achtungen
nen Unveräufer-
sobrigkeitl. de-
n, und darüber
gegen eine Re-
sdrücklich reser-

84. Officielles
f. 18.)
eine Constitu-
t. Contrakte

203. Intelli-
s. f. Officielles
57. f.)

812. St. 2.)
ust 1819 aus
irkular: Verord-

tung an die Superintendenten, soll in Zukunft durchaus kein Prediger seine Pfarrländer eien und Gehöste anders verpachten, als wenn er vorher dem kompetirenden Superint. vollständige Anzeige davon gemacht, und dieser sodann cum voto darüber an die Großherzogl. Regierung berichtet hat, damit zweckmäßige Verfügungen zur Sicherung Großherzogl. Rechte, so wie der Rechte der Einzelpfarren und des Kirchen-Aerars getroffen werden können.

Zum §. 57. Die bisher unterlassene Berichtserstattung von den, jedes Jahr revidirten Rechnungen der pior. corp. wird in einer, an die Superintendenten erlassenen Reg. Verordnung vom 3. März 1810 wieder beschlossen.

Auch sollen die Superintendenten, nach Regierungs-Verordnung vom 6. Febr. 1819 an selbige, fortan, unter Mitunterschrift des kompet. Kirchen-Sekretärs, alle Jahr, spätestens 8 Tage vor Ostern, bei Großherzogl. Regierung die Berechner anzeigen, welche mit Einreichung der Rechnungen etwa dann noch im Rückstande sind, damit gegen diese sofort in Gemäßheit der Verordnung vom 7ten Novb. 1788 (welche den Säumnigen eine sofort exekutivisch beizutreibende Strafe von 10 Rthlr. androhet,) verfahren werden könne. — Ueber die beschaffte Revision selbst soll gegen Johannis berichtet werden.

Zum §. 58. Die vorrathigen Gelder der pior. corpor. sollen künftig nicht an die Kirchen-Sekretarien, sondern an die Superintendenten eingesandt werden. Reg. Verordn. vom 26. Mai 1810.

Noch ist den Superint. in einer Reg. Verordnung vom 31. December 1814 aufgegeben; mit Beziehung des kompet. Kirchen-Sekretärs sorgsam darauf Bedacht zu nehmen, daß vor Ausleihung

von Kirchen-Capitalien an Fremde, die eigne Noth der geldbedürftigen, oder einen Vorschuß suchenden pior. corp., bei genugsaamer Sicherheit, gefehret, und dazu das erforderliche Geld vor allen Dingen einstweilen angewendet werde.

(Staatskal. 1816. S. 166.)

Zum §. 61. Die Berechner herrschaftlicher Patronat-Kirchen und milder Stiftungen sollen nicht allein bei Wahrnehmung der registermäßigen Zinsen sich genau nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen richten, sondern auch, wenn Proclamata wegen der Schuldner erlassen werden, sich dieser Forderungen halber, zur Vermeidung eigner Verantwortung, bei dem konvocirenden Gerichte, entweder unmittelbar, oder durch den Kirchenprokurator, gehörig melden, um die Präklusion oder jedes Präjudiz zu verhüten, auch dem Superint. davon sogleich Nachricht ertheilen. Reg. Verordn. vom 29. Juli 1805.

(S. Staatskal. 1806. S. 191.)

Die Schuldner der Kirchen und milden Stiftungen können sowohl Capital, als Zinsen, nur allein an den Berechner des anleihenden pii corporis, gegen dessen Quittung, gültig zahlen. Reg. Verordnung vom 3. December 1810.

(Staatskal. 1811. S. 207. Officielles Wochenblatt 1813. St. 12.)

Die Forderungen der milden Stiftungen sollen den Dotal-Forderungen der Ehefrau in Concursen vorgehen. R. V. de 22. Junii 1811.

(Staatskal. 1812. S. 204. Intelligenz-Blatt 1811. St. 57. f. Officielles Wochenblatt 1812. St. 33.)

Die Erhebung und Belegung der Gelder der pior. corp. soll künftig, außer dem Fall einer besondern landesherrl. Verordnung, nicht mehr unmittelbar von den Superint. und Kirchen-Sekretarien geschehen, sondern den Berechnern, unter Direction der resp. Superintendenten, überlassen bleiben. Wegen der Zinsen und ähnlicher Gefälle sollen die Quittungen der Berechner hinreichen; bei Abträgen von Capitalien der pior. corp. aber, soll außer der Zurückgabe der Schuldverschreibung eine Quittung erforderlich sein, die von dem kompetirenden Superintendenten mit unterschrieben ist. Reg. Verordnung vom 1sten Novbr. 1817.

(Officielles Wochenblatt 1817. St. 50.
Staatskal. 1818. p. 168.)

In einem besondern Rescript an die Superint. wurde eine gedruckte Instruktion für die Berechner der pior. corp. mitgetheilt, wie sie sich bei Belegung der Gelder der pior. corp. zu verhalten haben. Jeder Berechner soll sogleich seinem kompet. Superintendenten Anzeige machen, wenn Gelder gekündigt werden, oder wenn er, auf höchsten Befehl, oder wegen eigner Bedürfnisse der Kirche, kündigt, oder wenn wegen Unsicherheit des Debtors die Kündigung ratsam ist, worüber er zuvor an den Superintendenten berichtet und Instruktion einholt. Er muß dann auf die sichere Wiederbelegung des Capitals bedacht sein, die Zustimmung des Superintendenten einholen, und nun den höchsten Consens nachsuchen, wovon die Kosten dem Anleher zufallen. Dasselbe gilt von Belegung der vorrätigen, oder aus Konfusen aufgekommenen Gelder. Für die Unterbringung der Ueberschüsse sollen die Berechner selbst

nde, die eigne
n Vorschuß für
Sicherheit, ge-
Geld vor allen

6. S. 166.)

herrschaflicher
gen sollen nicht
mäßigen Zinsen
Schuldverschreibun-
g. clamata wegen
dieser Forderung

Verantwortung,
der unmittelbar,
gehörig melden,
siz zu verhüten,
Nachricht erthei-
1805.

6. S. 191.)

d milden Stif-
tsen, nur allein
pii corporis,
Reg. Ver-

Officielles Wo-

Stiftungen
hfrau in Con-
nii 1811.

4. Intelligenz-
57. f. Officiel-
12. St. 33.)

sorgen, und wenn es an Gelegenheit dazu fehlt, sollen sie Instruktion vom Superint. einholen. Wenn Grundstücke in andere Hände kommen, sollen die Berechner den Kirchen-Sekretarien solches melden, um die Gerechtsame wahrzunehmen, und wenn der neue Besitzer die Capitalien zu übernehmen wünscht, und Superint. zustimmt, so ist der höchste Consens nachzusuchen. Für die Nichtbefolgung dieser Instruktion ist der Berechner verhaftet.

Die besondere Instruktion für die Superintendenten ist diese: Sie sollen auf genaue Befolgung der den Berechnern ertheilten Instrukt. wachen; deshalb bei Revision der Rechnungen auf die belegten Capitalien achten, die Obligationen damit vergleichen; bei gekündigten Capitalien oder bei baarem Vorrath des pii corp. die Berechner zum baldigen Bericht über die Belegung auffordern und anhalten; wegen der Sicherheit der Hypothek aber das Erachten des Kirchen-Sekretairs zu erfordern besugt sein; die neue Obligation, mit dem höchsten Consens begleitet, sich gleich in die Registratur einliesern lassen. Können kleine Pöste nicht belegt werden, so ist die Gelegenheit dazu abzuwarten. Hat eine Kirche interimistische Vorschüsse nöthig, so ist der Berechner anzuweisen, solchen Posten an der Berechner der anleihenden Kirche gegen dessen Schein oder Beschreibung auszuzahlen, und diese dem Superint. einzufinden. Die Superintendenten sollen weder besugt noch verpflichtet sein, die Capitalien der pior. corp. selbst zu erheben und zu belegen.

Zum §. 67. Alle Original-Beschreibungen über ausgeliehene Capitalien von herrschaftlichen pii corp. sollen zur Superintendentur-Registratur eingesandt, und daselbst in einem eigenen Schrank,

nach einem, vom kompet. Kirchen-Sekretair fortwährend zu unterhaltenden vollständigen Repertorio, sicher aufbewahrt werden. Reg. Verordnung de 20sten März 1802.

(Staatskal. 1803. p. 177. Schröder CLXIII.)

Vit. IX.

Bom Kirchen- und Pfarrwesen ic.

• §. 88 - 117.

Bei allen herrschastl. Patronat-Kirchen soll zum Gebrauch in Official-Sachen ein Kirchensiegel eingeschafft werden. Reg. B. vom 2. Febr. 1802.

(Staatskal. 1803. S. 177. Schröder CLXI.)

Zum §. 91. Bei Thurm bauten und Reparaturen an Kirchen soll der Thurmdecker zu Rostock, wenn er tüchtige Arbeit für billige Preise liefert, vor andern adhibirt werden. Reg. Verordnung vom 23. Oktober 1804.

Erneuert unterm 15ten Oktober 1816.

Zum §. 92. Wegen Assistenz der Eingepfarrten zu Bauten und Reparaturen geistl. Gebäude, wurde unterm 14ten Febr. 1806 eine Cirkular-Verordnung an die Beamten erlassen, und den Superint. mitgetheilt. Nach derselben sollen Beamte bei jedem Bau, auch Reparatur der Art, die Besitzer der zur Gemeine gehörenden ritterschaftlichen und landschaftl. Güter, Höfe, Dörfer konvociren, mit ihnen, unter Zuziehung der Handwerker, die Gebäude besichtigen, über Zeit und Art des Baus,

Herbeischaffung der Materialien und Kosten deliberieren. Bei geringen Bauten genügt es, etwa einmal im Jahre auf jeder herrschaftl. Pfarre, bei welcher ritter- und landschaftl. Eingepfarrte sind, eine solche Zusammenkunft anzustellen, und wegen sämtlicher, von dem Prediger und den Juraten angezeigten Baumängel das Nöthige zu verabreden. Die Prästände an Geld, Materialien und Diensten, sind nach der üblichen Observanz zu repartiren, u. s. w.

(Staatskal. 1807. S. 185. Officielles Wochenblatt 1815. St. 27. 28.)

Zur Vervollständigung des Geschäfts-Ganges in Bausachen, sollen alle Bausachen von den Beamten gemeinschaftlich mit dem Distrikts-Landbaumeister zum Vortrag gebracht, auch diesem alle betreffende Verordnungen gleich mitgetheilt werden; mit ihm ist daher auch über die Ausführung der Bauten Rücksprache zu nehmen u. s. w. Cammer-Verordnung d. d. 4ten April 1812.

(Officielles Wochenbl. 1812. St. 3.)

Die Ziegelsteine bei den Kirchen- und Pfarrbauten sollen in den Anschlägen nach ihrem vollen Werthe gerechnet werden. Reg. Verordnung d. 10ten Julii 1813.

(Officielles Wochenbl. 1813. St. 30.)

Zum §. 95. Die Beamte, Forstbediente und Landbaumeister sind befhliger, bei der jährlichen Zimmerbesichtigung ihr vorzüglichstes Augenmerk auf die gute Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Küster-Gebäude zu richten, in Gemäßheit früherer Verordnungen, besonders darauf zu sehen, daß die verpachteten Pfarrgehöste, Pfarrwittwenhäuser, nicht von den Inhabern niedergewohnt, sondern immer

Kosten deliberi-
es, etwa einmal
rre, bei welches
sind, eine solche
gen sämmtlicher,
angezeigten Bau-
Die Prästanda
i, sind nach der
s. w.

185. Officielles
. St. 27: 28.)

häfts-Ganges in
von den Beam-
: Landbaumeister
alle betreffende
en; mit ihm ist
r Bauten Rück-
ner-Verordnung

812. St. 3.)
n: und Pfarr-
ach ihrem vollen
Verordnung d.

813. St. 30.)
horsbediente und
r jährlichen Zim-
genmerk auf die
: Pfarr- und
Gemäßheit frühe-
s zu sehen, daß
arwittwenhäuser,
nt, sondern im-
mer

mer gehörig reparirt, und wieder in dem guten Zu-
stande, wie sie überliefert sind, zurückgegeben werden.
Reg. Verordnung d. 18. December 1819.

(Staatskal. 1820. S. 184. Officielles
Wochenblatt 1820. St. 1.)

Zum §. 110. Die Prediger sollen keine Ver-
änderungen in der inneren Einrichtung der Kir-
chen, Großherzogl. Patronats, und mit den Kir-
chen stühlen eigenmächtig vornehmen, ohne zuvor
die höchste Genehmigung nachgesucht zu haben. Reg.
Verordnung vom 20sten Decbr. 1817.

(Staatskal. 1818. S. 170. Officielles
Wochenblatt 1818. St. 1.)

Tit. X.

Vom Schulwesen. §. 118 - 126.

Zum §. 120.

Die Schulmeister der Ritter- und Landschaft
können vom kompetirenden Prediger examinirt wer-
den, und es bedarf nicht des Examens und der Con-
firmation des Superintendenten. Reg. Verordnung
d. 14. Mai 1798.

(Staatskal. 1799. S. 175. Schr. der CLI.)

Wenn in einem Dorfe eine eigene Schule
errichtet wird, so soll die Entschädigung des bis dahin
kompetirenden Schulmeisters zuvor ins Reine gebracht,
künftig aber bei Bestellung eines neuen Schulmeisters,
bei welchem Kinder aus benachbarten Orten in die
Schule gehen, ihm zur Bedingung gemacht werden,

daß er, auf den Fall der Anlegung eigner Schulen in solchen Dörfern, keine Entschädigung begehren dürfe. Reg. Verordn. vom 16. Sept. 1805.

(Staatsk. 1807. S. 184.)

Die erledigt werdenden Schulden seien sollen künftig mit tüchtigen, im Seminar gebildeten Individuen besetzt, und den Schulmeistern und schulhaltenden Küstern, welche wegen Alters ic. der Hülfe bedürfen, nicht mehr unbereite Subjekte als Assistenten beigeordnet werden. — Hat ein Küster oder Schulmeister Hülfe nöthig, und will er keinen Seminaristen angestellt haben: so mag er sich der Hülfe eines dazu geeigneten Menschen bedienen, wenn Prediger und Gemeine davon zufrieden sind; aber es sollen diesem Hülfeleistenden keine Rechte zum Anspruch auf Besförderung, und zur Befreiung von der etwanigen Militairpflichtigkeit dadurch erwachsen. Reg. Verordnung an die Superintendenten d. 6. Februar 1819.

Zum §. 122. III. IV. In Hinsicht der Schulmeister-Acker bei neuen Regulirungen, ist in einem Reg. Reskript an die Kammer d. d. 29. Junii 1816 angefügt, daß für die Zukunft die Schulmeister beim Beginnen der Regulirung gleich über ihre gegenwärtigen und künftigen Verhältnisse zu Protokoll gehört werden sollen, da ein eigenmächtiges Verfahren in solchen Veränderungen nicht statt finden darf.

Auch sollen die zeitigen Schulmeister nicht ermächtigt seyn, über die zur Schule reglementsmäßig einmal landesherrlich angewiesenen Dienst-Emolumente und Gerechtigkeiten in Privatunterhandlungen sich einzulassen, und Abfindungs- oder Substitutions-

eigner Schulen
eignung begehren
Sept. 1805.

(S. 184.)

Schuldiensie
in ar gebildeten
istern und schul-
es ic. der Hülfe
objekte als Assi-
ein Küster oder
er keinen Se-
er sich der Hülfe
nen, wenn Pre-
n sind; aber es
lechte zum Au-
freiung von der
erwachsen. Reg.
i d. 6. Februar

nsicht der Schul-
lirungen, ist
Kammer d. d.
die Zukunft die
Regulirung gleich-
igen Verhältnisse
a ein eigenmäch-
ungen nicht statt
meister nicht ers-
reglementsmaßig
dienst: Emolumente
er handlungen
er Substitutions-

Vereinbarungen darüber für sich und ihre Nachfolger
rechtsverbindlich einzugehen. Die Cammer hat sich
also derselben sub poena annulationis in Zukunft
zu enthalten, und sich damit eventualiter an die
kompetirenden Superintendenten zu wenden. Reg.
Verordn. an die Cammer d. d. 22. Mai 1818.

Zum §. 122. VI. Nach einer, von den Pre-
digern zu machenden Berechnung darüber: welche
Schulmeister in den Jahren von 1809 bis 1815
unter 35 und welche über 35 Schulkinder im
Durchschnitte gehabt haben, sollen den ersten künftig
jährlich 3 Faden, den letzten 4. Faden Holz zum
Deputat bestimmt seyn. Reg. Verordnung d. 2ten
März 1816.

(Officielles Wochenbl. 1816. St. 12.)

Zum §. 124. 1) Alle Kinder sind nach zurück-
gelegtem 5ten Jahre für schulfähig anzunehmen
und ist für sie das Schulgeld zu entrichten. Bei
Kindern, die über Feld zur Schule gehen müssen,
soll es den Eltern, bis zu vollendetem 6ten Jahre
ihrer Kinder, frei stehen, sie noch zurück zu behalten,
nur ist in jedem Falle das Schulgeld zu bezahlen.
Reg. Verordn. v. 28. April 1817.

(Staatsk. 1818. S. 166. Offic. Wochenbl.
1817. St. 20.)

Zum §. 125. Unterm 16. December 1803
wurde aus Herzogl. Cabinet den Superintendenten
aufgegeben, zu untersuchen, ob, wie das Gericht sage,
der Mecklenb. Catechismus bei Seite gesetzt,
und welcher Catechismus dafür in den meisten Schul-
en gebraucht werde? —

(Das Resultat fiel negativ aus.)

2*

Zum §. 126. Nro. 15. Zum Zweck der Errichtung eines für die Wittwen der Käster, Schullehrer &c. zu errichtenden Pensions-Instituts, dessen Regulirung dem Consistorialrath Superintendenten Passow zu Sternberg und dem Prof. Hecker zu Rostock übertragen worden, mussten genaue Verzeichnisse von den Einkünften der Schullehrer &c. angesertigt werden. Cabinets-Verordnung an die Superintendenten d. d. 3. Decbr. 1811.

Tit. XI.

**Von kirchlichen Aemtern und Dienern,
Nebenbedienten &c. §. 127 - 232.**

Zum §. 134.

Im Jahre 1803 am 12. November erging eine Cirkular-Verordnung aus der Regierung an die Superintendenten und eine Instruktion für den Inspektor des theologischen Seminars zu Rostock, wegen der, bei der Prüfung sowohl, als bei der Zubereitung künftiger evangelischer Lehrer und Prediger zu beobachtenden Sorgfalt gegen die Einflüsse der kritischen Philosophie auf das Studium der Gottesgelahrtheit, und gegen die Verbreitung des theologischen Rationalismus in Kanzelvorträgen, zu desto ausschließlicher Festhaltung an die Sprache und Grundsätze der Bibel.

(Staatsk. 1804. S. 191.)

Zum §. 136. Jeder Superintendent erhielt unterm 21sten Mai 1802 aus der h. Regierung

Zweck der Er-
r Küster, Schul-
s. Instituts,
Superintendenten-
Prof. Hecker
genaue Ver-
Schullehrer sc.
ordnung an die
1811.

nd Dienern,
27 - 252.

über erging eine
gierung an die
ion für den In-
zu Rostock, we-
s bei der Zuber-
r und Prediger
ie Einfüsse der
s Studium der
Verbreitung des
Kanzelvorträgen,
an die Sprache

S. 191.)
intendent erhielt
r h. Regierung

die Concession, sich ein eigenes Unterrichtssiegel stechen zu lassen, um es in Official-Geschäften zu gebrauchen. Der Kostenbetrag wurde auf die Präposituren repartirt.

Zum §. 143. b. Die Verordnung vom 6. November 1793 wegen der gesetzlichen Studien der Landeskinder auf der Akademie zu Rostock, wurde durch eine Reg. Verordnung vom 8. Sept. 1819 dahin erweitert: daß Theologen 2 Jahre in Rostock studiren müssen, wenn sie in den Mecklenb. Landen zum Schul- und Prediger-Amte befördert werden wollen. Auch haben sie ihre Anstellung in Großherzogl. Diensten nur nach beigebrachten Zeugnissen rectoris et concilii, und der theologischen Fakultät über ihren sittlichen Wandel und ihre erlangten Kenntnisse in den Wissenschaften zu gewährtigen. Die Superintendenten und andern Behörden sollen genau auf die Befolgung dieser Verordnung halten, und nur solche Candidate zur Anstellung vorschlagen, welche diese Vorschrift genau erfüllt haben.
(Staatsk. 1820. S. 181. Offic. Wochenbl. 1819. St. 27.)

Hiemit ist die neuere Verordnung vom 17. Jan. 1820 zur Verhütung des so schädlichen verfrühten Abganges der Schüler zur Akademie, in Verbindung zu sehen. Mit den zur Universität Abgehenden soll ein Examen vorher angestellt, und die ihnen zu ertheilenden Zeugnisse sollen von allen Lehrern unterschrieben seyn, zu Rostock auch kein Mecklenburger ohne Producierung eines solchen Zeugnisses aufgenommen werden.

(Officielles Wochenbl. 1820. St. 4.)

Zum §. 144. Kein Candidate, der nicht von einem hiesigen Landes-Superintendenten tentirt

worden, soll zum Predigen zugelassen werden. Reg. Verordn. de 27. Decbr. 1809.

(Staatsk. 1810. S. 208.)

Auch sollen, nach einer Cabinets-Verordn. vom 30. Sept. 1809, die Superintendenten von jedem tentirten Candidaten sogleich über dessen Namen, Alter, Fähigkeiten ic. ans h. Cabinet beziehen.

(Staatsk. 1811. S. 196.)

Tentirte Candidaten sollen, nach einer Anzeige des damaligen Regationsraths, jetzigen Regierungsraths von Rudloff, vom 25. Julii 1797 fortan im Staatskalender aufgeführt werden; weshalb aus jedem Cirkel deren Namen und Aufenthalt anzugeben ist.

Zum §. 146. Ein schärferes Examens über die Geschicklichkeit der Candidaten zum Predigt-Amt und über ihre wissenschaftl. Bildung, wird den Superintendanten in einer Reg. V. vom 17ten Mai 1814 empfohlen. Das auszustellende Urtheil soll von den Assessoren mit unterschrieben sein, auch ein Protokoll über solche Prüfung gehalten werden.

Früher schon, unterm 25ten Jan. 1798, wurde den Superint. aus der h. Regierung aufgegeben; die Candidaten auch besonders in den Grundsprachen unerlässlich und unnachlässlich zu prüfen.

Die Candidaten sollen, wie die Prediger, ihre Predigten memoriren, und sie nicht ableSEN.

(Saatskal. 1799. S. 174. Schröder CL.)

Die Gebühren der Assessoren beim Tentamen der Cand. und bei den Prüfungen der Schul-

Leute sind zu resp. 24 fl. und 1 Rthlr. für jeden Professor bestimmt. Reg. B. d. 22. Jun. 1814.

Zum §. 152. Bei der Prediger-Wahl sollen die obrigkeitslichen Behörden des Wahlorts stets gegenwärtig sein. An dem Orte der Präsentation soll keinem der Präsentanden eine Gastpredigt zu halten gestattet sein. Reg. B. 26. Mai 1814.

(Staatskal. 1815. S. 164. Officielles Wochenblatt 1814. St. 25.)

Zum §. 153. Bei Prediger-Wahlen soll ein schriftliches Votum von abwesenden Gemeindegliedern nicht angenommen werden. R. B. d. d. 12. Jan. 1814.

Zum §. 159. a) Die Stempelgebühren bei den Bestellungen der Prediger auf ritterschaftl. Patronat-Pfarren sollen nur einmal, und zwar bei dem Mandato de introducendo, wahrgenommen werden. Reg. B. vom 30. Jan. 1813.

(Officielles Wochenblatt 1813. St. 6.)

Zum §. 159. c) Mit Erneuerung der Verordnung vom 21. Junii 1760 wird den Superint. in einem Circular vom 3. Oktbr. 1809 aufgegeben, bei Pfarrbesuchungen und andern kommissarischen Ausrichtungen, allen unnöthigen Aufwand zu meiden, bei den Bewirthungen eine anständige Frugalität zu beobachten, und die formirten Rechnungen allenfalls darnach zu moderiren.

(Staatskal. 1810. S. 204.)

Auch soll bei vorkommenden Wahlhandlungen oder Pfarrbesuchungen kein anderer Prediger, als die zur Assistenz bei der Handlung namentlich eingeladenen, mit Verlassung seiner Gemeine, gegenwärtig

sein. Superintend. sollen genau darauf achten und halten. Reg. B. d. 3. Mai 1815.

(Staatskal. 1816. S. 168.)

Zum §. 159. f) Bei der Anstellung der Collaboratoren sollen die Prediger ihre Gemeinen an einem Sonntage damit bekannt machen. R. B. d. 23sten September 1803.

Zum §. 160. In einem Cirkular an die Sup. aus H. Regierung vom 27sten Febr. 1811 werden die Prediger gewarnt, die Vernachlässigung des Religionskultus und den Verfall der Religiosität, durch Entfernung von den positiven Lehren der geoffenbarten Relig. und durch affectirte Einkleidung ihrer Religionsvorträge nach dem Modegeschmack des Zeitgeistes, selbst zu veranlassen; — dagegen ermuntert, durch einen erbaulichen Wandel ihren Gemeinengliedern zur Nachfolge vorzuleuchten u. s. w.

(Staatskal. 1812. S. 199.)

Zum §. 164. Die Prediger auf dem Lande sollen bei Annahme neuer Miethsleute in den Pfarrkathen alle Vorsicht gebrauchen, und sich deshalb mit der Obrigkeit und den Gutsbesitzern einverstehen, damit keine verdächtige und unsichere Leute genommen werden. Reg. B. 23. Febr. 1801.

(Staatskal 1803. S. 177. Schröder CLXII.)

Zum §. 165. Da bei ausgestellten Zeugnissen die darin geschriebenen Ziffern leicht verfälscht werden können, so sollen alle Prediger bei den von ihnen auszustellenden Geburts- und Todesscheinen die Zahl des Tages, und bei der Jahrszahl wenigstens die beiden letzten Zahlen jedesmal mit Buchstaben ganz ausschreiben. Reg. B. d. 31. Aug. 1815.

(Officielles Wochenbl. 1815. St. 38.)

arauf achten und
5.
816. S. 168.)
stellung der Col-
hre Gemeinen an-
machen. R. B.

lar an die Sup-
pr. 1811 werden
ässigung des Re-
der Religiosität,
Lehren der geof-
rectierte Einkleidung
odegeschmack des
dagegen ermun-
ihren Gemeine-
u. s. w.
812. S. 199.)
auf dem Lande
te in den Pfarr-
und sich deshalb
ern einverstehen,
re Leute genom-
1801.

chröder CLXII.)
ellten Zeugniss
leicht verfälscht
ger bei den von
Todes scheinen die
szahl wenigstens
it Buchstaben
. Aug. 1815.
1815. St. 38.)

Bei auszustellenden Zeugnissen zum Zweck der Dispensation vom Aufgebot u. a. ist von den Predigern ein Stempelbogen zu 4 fl. zu gebrauchen, oder doch denen, die solch Attest brauchen, anzudeuten, einen solchen Bogen umzuschlagen. Reg. B. 23. Novbr. 1815.

(Staatskal. 1816. S. 173. Officielles Wo-
chenblatt 1815. St. 49.)

Zum §. 169. In der Constitution wegen Ver-
siegelung des Nachlasses kanzleifässiger Personen, vom 10ten März 1801 wird §. 5. den Predigern zur Pflicht gemacht, jeden sich zutragenden Todesfall eines Ermirten in ihrer Gemeine binnen zweimal 24 Stunden einem der Landesgerichte anzuzeigen, wenn sie nicht verantwortlich werden wollen.

(Staatskal. 1802. S. 184.)

Die, in ihren Kirchspielen vorfallenden Vakan-
zen bei Küster- und Schulmeisterstellen sollen die
Prediger nicht unmittelbar bei h. Regierung,
sondern unverzüglich an den kompet. Superintend.
melden. Reg. B. d. 8. April 1809.

(Staatskal. 1810. S. 196.)

Zum §. 170. Zur gleichförmigen Auszeichnung
der ländlichen Eingepfarrten wurde ein gedruck-
tes neues Schema unter sämmtliche Prediger ver-
theilt, April 10. 1799.

(Staatskal. 1800. S. 174.)

Da die Umzugszeit der freien Leute gesetzlich
Martini ist, so sollen die Verzeichnisse der ländlichen
Eingepfarrten gleich nach Martini an die Prä-
posten, und von diesen spätestens vor dem letzten
Sonntage des Kirchen-Jahrs zur Regierung einge-

sandt werden; die sämigen Prediger oder Präpositen sollen 5 Rthlr. erlegen. Gedruckte Reg. V. d. d. 12. März 1804.

(Staatskal. 1805. S. 187.)

In den Verzeichnissen der Eingepfarrten sollen die Prediger nicht die auf Martini desselben Jahrs abziehenden, sondern die sodann zu ziehenden freien Leute aufführen. R. V. 27. Junii 1805.

(Staatskal. 1806. S. 190.)

Die Summen der Beichtkinder und schulfähigen Kinder jedes eingepfarrten einzelnen Orts sollen die Prediger in den jährlichen Verzeichnissen jedesmal rekpituliren, und die Präpositen bei der Einsendung die Summen jedes einzelnen Kirchspiels ihres Cirkels in eine gleichmäßige General-Rekpitulation zusammen ziehen. Reg. V. 24. Novbr. 1809.

(Staatskal. 1810. S. 207.)

Fehlt es in den Verzeichnissen der Eingepfarrten an der besondern Rekpitulation der Erwachsenen und Kinder aus den einzelnen Ortschaften, so sollen die Präpositen solche Verzeichnisse auf Kosten ihren Verfasser zurücksenden, und separat, wenn den Mängeln abgeholfen worden, zur Regierung nachliefern. Reg. V. d. 24. März 1814.

(Staatskal. 1815. S. 163.)

Die Gutsbesitzer, so fern sie ihre Güter selbst bewohnen, und sonstige Eximirte, als Prediger, Küster, Schullehrer u. a. sollen in diesen Verzeichnissen nicht übergangen, sondern mitgezählt werden. R. V. vom 15ten Novbr. 1816.

(Offizielles Wochenbl. 1816. St. 47.)

Auch sollen forthin alle Kinder, von der Wiege bis zur Confirmation, nach Ordnung der ein-

r oder Präpositen
Reg. B. d. d.

805. S. 187.)
Gepfarrten sollen
dasselben Jahrs
zuziehenden
Junii 1805.

6. S. 190.)
und schulfähigen
Orts sollen die
hnissen jedesmal
i bei der Einen-
Kirchspiels ihres
al-Nekapitulation
ovbr. 1809.

o. S. 207.)
er Eingepfarrten
n der Erwach-
Ortschaften, so
nisse auf Kosten
varat, wenn den
egierung nachlie-
t.

315. S. 163.)
ihre Güter selbst
, als Prediger,
diesen Verzeich-
tgezählt werden.

816. St. 47.)
der, von der
rdnung der ein-

Gepfarrten einzelnen Derter, ohne Unterschied, sowohl aus den Städten, als auf dem Lande, gezählt und ausgeführt, mithin die Zählung nicht mehr auf die schulfähigen allein beschränkt werden. — Noch sind auch bei den jährlichen Angaben der Erwachsenen jeder Gemeine, die, sich etwa da befindenden freien
den christl. Confessionsverwandte von der Zählung nicht anzuschließen, sondern separat beizufügen. Gedruckte Cirkul. Verordn. aus Großherzogl. Regier. an die Superint. d. d. 14. Mai 1818.

(Staatskal. 1819. S. 169.)

Zum §. 171. Zur Ver Vollständigung der Kirchenbücher soll eine eigne Rubrik für die Confir-
mirten, nach dem vollen Namen, Geburtsorte,
Jahr, Monate und Tage der Geburt des Kindes,
so wie dem Namen, Gewerbe, Wohnorte des Va-
ters desselben, angelegt, auch bei den Copulirten
beigesetzt werden, seit wie lange die zu einer andern
Ehe schreitenden verwittwet sind, und mit wem sie
vorher verheirathet waren. Eben so bei Geschiede-
nen. Gedruckte Cirk. B. an die Superint. d. d.
11. Septbr. 1815.

(Staatskal. 1816. S. 171.)

Nachtrag zu dieser Verordnung, unterm 4. Oct.
1815, daß auch in den jährlichen Adventslisten
noch eine lezte Column für die konfirmirten
Söhne und Töchter, und deren Summe angelegt wer-
den soll, ohne welche keine Liste angenommen werden
darf. In den Generallisten des Cirkels sollen die
Zahlen der Confirmirten von den sämmtlichen Kirch-
spielen nach gedachten 3 Rubriken unter eben so viel
Columnen eingetragen und summiert werden.

Zum §. 173. Unterm 12. Jan. 1814 erschien
eine Reg. Verordnung wegen Abstellung der unge-

messenen Feuerungs-Deputate der Prediger. Bei entstehenden Vakanzen soll von jetzt an, wo nicht bereits eine bestimmte Fadenzahl an Holz gegeben wird, als Bedingung der Vokation mit festgesetzt werden, wie viel Faden der neue Prediger, nach einer billigen Schätzung seines wahren nothdürftigen Bedarfs jährlich erhalten solle. Die Sup. haben bei vorkommenden Fällen hiernach das Erforderliche mit dem h. Cammer- und Forst-Collegio zu reguliren.

(An die Superint.)

Zum §. 175. Wenn gleich unterm 29. Dec. 1808 die bisherige Freiheit des Adels u. a. Eximierten geistl. und weltl. Standes von der Accise-Consumtions- und Viehsteuer aufgehoben wurde; (Staatsk. 1809. S. 193.) — so soll doch den jetzt lebenden Geistlichen und deren Wittwen die Auslage an solcher Steuer, am Schlusse des Jahres, auf bescheinigte Angabe, aus den Kirchen-Aerarien ersetzt werden. Reg. B. an die Superint. vom 7ten Junii 1809.

(Staatsk. 1810. S. 201.)

In Ansehung der außerordentl. Landessteuern und Leistungen, sollen die Pfarrhäuser nur als eine halbe katastrirte Huse berechnet werden. Reg. B. vom 16ten April 1812.

(Offic. Wochenbl. 1812. St. 5.)

Dies wurde weiter erläutert, unterm 12. September 1812.

(Offic. Wochenbl. 1812. St. 26.)

Bei Contributionen sollen von den Predigern die Specifikationen ihrer Einkünfte, die sie sonst vor Andern geben müssten, fortan nicht mehr

te der Prediger. on jetzt an, wo ahl an Holz ge- Dokation mit fest- neue Prediger, wahren noth- olle. Die Sup. nach das Erfor- hofst. Collegio zu Superint.)

nterm 29. Dec. ldels u. a. Erz- von der Accise- gehoben wurde; so soll doch den en Wittwen die suse des Jahres, Kirchen-Aerarien Superint. vom

S. 201.) andessteuern ufen nur als werden. Reg.

. St. 5.) term 12. Sep-

St. 26.) den Predigern künste, die sie tan nicht mehr

Gefordert, sondern die Angabe des Einkommens, wie bei andern Contribuenten, ihrem eigenen Gewissen überlassen werden. Reg. B. d. d. 22. Aug. 1816.

(Offic. Wochenbl. 1816. St. 36.)

Zum §. 182 — 184. Von gesammten Einkünften, Grundstücken und Emolumenten aller Pfarren, wurden, mit Zurückweisung auf eine ähnliche Verordnung vom 18. Oct. 1773, und mit Ansfügung eines Schema, unterm 16. Jan. 1800 aus h. Regierung von allen Predigern genaue Verzeichnisse gefordert.

(Staatsk. 1801. S. 178.)

Zum §. 186. Adjungirte Prediger sollen, laut der landesherrl. Verordnung vom 28. Sept. 1796, nach dem Ableben des Past. emer. eine Translokation sich unweigerlich gefallen lassen. Dagegen sollen Gesuche um Adjunktionen auf geistl. Stellen, besonders von Seiten der Söhne, nicht angenommen werden. Reg. B. d. 7. October 1809.

Die nähere Bestimmung wegen künftiger Beförderung der Candidaten und Schullehrer erschien unterm 20. Oktober 1809.

(Staatskal. 1810. S. 204. Officielles Wochenblatt 1814. St. 27.)

Ueberhaupt sollen durchaus keine Adjunktionen auf Stellen vom Civil- geistlichen- und milit. Stande mehr ertheilt, sondern die verschiedenen Dienste erst bei ihrer wirklichen Erledigung wieder vergeben werden. Petitschriften der Art bleiben unberücksichtigt. Cab. B. d. 5. Mai 1814.

(Staatskal. 1815. S. 164. Officielles Wochenblatt 1814. St. 20.)

Zum §. 190. Nach jeder eingegangenen officiellen Anzeige von der eingetretenen Wakanz einer Pfarrstelle, soll sofort provisorisch, bis zum Anfang der Reihefolge in der Aufwartung, die Seelsorge der verwaisten Gemeine von Seiten des zunächst wohnenden Predigers angeordnet, und die dadurch erwachsende vorläufige Bemühung und Herbeiholung desselben, ihm sowohl, als den Eingepfarrten, bei der nachherigen Aufwartung und den Kirchspielsführern zu Gute gerechnet werden. Reg. Verordnung an die Superint. d. 17. August 1818.

Neugründung (Staatskal. 1819. S. 171.)

Zum §. 197. Die Aufkünfte des Gnadenjahrs sind unter die Wittwe und Kinder des verstorbenen Predigers so zu vertheilen, daß erstere die eine Hälfte erhält, gesammte Kinder aber, sie mögen aus einer oder mehrern Ehen sein, die andere Hälfte nach Kopfzahl unter sich zu theilen haben. Reg. B. an die Superint. 17. Juli 1807. 1708

(Staatskal. 1809. S. 184.)

of. Böth 14. pag 94
Wenn bei dem Absterben eines Predigers keine Wittwe, sondern nur vermögende, oder sonst versorgte Erben vorhanden; so soll in der Regel kein Gnadenjahr bewilligt werden. R. B. 10. Jan. 1812 an die Superint. — Doch soll den Kindern jedesmal das Gnadenjahr zustehen. 5. Mai ejusd.

Zum §. 216. Zu den Amtspflichten der Küster soll es, nach bisheriger Observanz, ferner gerechnet werden, die Currenden zu befördern, und ist deshalb bei Ertheilung der Instruktion ihnen diese Verbindlichkeit ausdrücklich aufzulegen, dergestalt, daß sie auch bei verändertem Currendenlauf keine Ent-

gegangenen offic. n z einer Pfarr zum Anfange der Seelsorge der ver- zunächst wohnen- dadurch ermach- erbeiholung dessel- farren, bei der chspielsfuhren zu rordnung an die

9. S. 171.)

des Gnaden- Kinder des ver- , daß erster die aber, sie mögen sie andere Hälste haben. Reg. B.

9. S. 184.

Predigers keine er sonst versorgte Regel kein Gn. o. Jan. 1812 Kinder n je- Mai ejusd. Pflichten der bserveanz, ferner befördern, und tion ihnen diese dergestalt, daß auf keine Ent-

schädigung begehrn dürfen. Reg. Verordn. an die Superint. d. 27. Novbr. 1818.
Zum §. 217. Die Küster und Schulmeister sollen nicht unmittelbar mit Bittschriften wegen Versetzung oder Dienstangelegenheiten bei höchster Behörde einkommen, sondern es soll über gedachte Ge- genstände nur Vortrag durch die kompet. Superint. gemacht werden. Eigne Bittschriften von jenen blei- ben unberücksichtigt. Cab. B, an die Super. vom 30sten Oktober 1819.

Tit. XII.

Von Ehesachen. §. 255 - 305.

Zum §. 247.

In der Patent-Verordnung d. d. 18ten Januar 1820 wegen Aufhebung der Leibeigenschaft vom 24sten Oktober 1821 an, ist §. 8. wegen der jetzt dienenden Leibeigenen bestimmt, daß niemand während solcher Dauer der Dienstzeit ohne Erlaub- niz des Brodherrn heirathen darf, mithin erst ein obrigkeitsl. Trauschein beizubringen ist, bevor proklamirt oder kopulirt werden kann. Soll die Verheirathung erst mit Ende der Dienstzeit und Verlassung des Orts geschehen; so muß in dem obrigkeitsl. Trauschein der nachgewiesene künftige Wohnort des Braut- paars angegeben werden, und kann die Obrigkeit, wenn solche Nachweisung beigebracht ist, den Schein nicht verweigern.

(Offic. Wochenblatt 1820. St. 6.)

Zu den §. 248 — 250. In dem neuen Recrutirungs-Reglement vom 29. Dec. 1810 ist der §. 27. dahin erläutert, daß es zur Proklamation und Kopulation der im Konskriptionsmäßigen Alter stehenden Personen keines Attestes aus der Reg., sondern nur der Bescheinigung der Distriktsbe-hörde bedürfe. Reg. B. Mai 9. 1811.

(Intelligenzbl. 1811. St. 40. Officielles Wochenbl. 1813. St. 4.)

Die mit Entlassungsscheinen in ihre Heimath zurückgeschickten Landwehrmänner sollen in ihrer Dienstpflicht, jedoch nur wenn sie über die militair-pflichtigen Jahre hinaus sind, kein Hinderniß finden, sich zu verheirathen, doch mit Beibringung einer Concession von ihrer komp. Obrigkeit und von dem Chef ihres Bataillons. Reg. B. 6. Febr. 1816.

(Officielles Wochenbl. 1816. St. 7.)

Allen, bis zum 31. Decbr. 1796 und früher Gebornen, die nicht schon jetzt im Militair stehen, ist es gestattet zu heirathen, wodurch sie vom persönlichen Militairdienst befreit werden, jedoch dabei gehalten seyn sollen, den reglementsmaßigen Beitrag zur Invalidenkasse von ihrer Verheirathung an, bis zum Ablauf des 25sten Jahres, an den kompet. Distrikts-Obersten zu leisten, von welchem sie dem Kopulirenden Prediger den Schein beizubringen haben. Die Refraktairs von 1796 bleiben hiervon ausgeschlossen. Reg. B. 13. Decbr. 1819.

(Staatsk. 1820. S. 183. Officielles Wochenbl. 1819. St. 36.)

In Ansehung der Refraktairs ist bestimmt: daß der Militairpflichtige, welcher sich verheirathen will, wenn nicht anderweitige sichere Beweise seiner Bes

In dem neuen Reg. Dec. 1810 ist der zur Proklamation ionsmäßigen Alter s aus der Reg. der Distriktsbe- 9. 1811. t. 40. Officielles t. 4.)

in ihre Heimath er sollen in ihrer über die militair- Hinderniß finden, Beibringung einer keit und von dem 6. Febr. 1816. 1816. St. 7.)

1796 und früher i. Militair stehen, durch sie vom per- ven, jedoch dabei mäßigen Beitrag Heirathung an, bis an den kompet. welchem sie dem beizubringen ha- bleibent hievon r. 1819.

183. Officielles St. 36.) s ist bestimmt: sich verheirathen Beweise seiner Bes

Befreiung vom Militairdienste da sind, von der Obrigkeit, unter welcher er dermalen sich befindet, oder von seinem Distrikts-Obersten, dem Prediger ein Attest bringen muß, wornach er sich verheirathen darf, und daß diejenige Obrigkeit, unter welcher er dermalen seinen Aufenthalt hat, so wie der Distrikts-Obrist, verpflichtet sein soll, ihm im obbemeldeten Falle das Attest auszustellen. Reg. Verordn. vom 31sten Jan. 1820.

(Officielles Wochenbl. 1820. St. 7.)

Zum §. 251. Zur Belehrung des weiblichen Geschlechts, zumal auf dem Lande, über die Erfordernisse zur Gültigkeit rechtlicher Sponsalien, sind die Prediger angewiesen, in ihren Kanzelvorträgen einmal im Jahre schickliche Veranlassung zu nehmen, ihren Gemeinen die gesetzlichen Vorschriften darüber warnend in Erinnerung zu bringen. Reg. Verordn. 1813 den 10. April.

(Staatskal. 1814. S. 166.)

Zu den §§. 257 — 261. Zusammenstellung aller verbotenen Verwandtschaftsgrade, nach folgenden Nummern: (die in Klammern () gesetzten Zahlen weisen auf die Nummer des gegenseitigen Grades der Verwandtschaft hin; z. B. vom Vaterbruder sub 1. ist der gegenseitige Verwandtschaftsgrad: Brudertochter (38) u. s. w.)

Verboten ist die Heirath mit

- 1) Vaterbruder und Vaterschwester. (38.) nicht leicht dispensabel.
 - 2) Vaterbrudertochter. (43.)
 - 3) Waterschwester. (43.)
 - 4) Vaters- und Großvaters Bruderfrau. (49.)
- 3

- 5) Vaterschwester-Mann. (64.)
- 6) Vaterbruders Kindskind. (16.)
- 7) Vaterschwester Kindskind. (32.)
- 8) Vaterschwester Sohns Wittwe. (61.)
- 9) Vaters und Großvaters Brudersohns Wittwe. (54.)
- 10) Vaterbruders Tochtermann. (68.)
- 11) Vaterschwester Mannes 2ter Frau. (62.)
- 12) Vaters Halbbruders Wittwe. (50.) in dispensabel.
- 13) Stiefvater. (36.) indispensabel.
- 14) Stiefvaters Wittwe. (56.)
- 15) Großvaters Schwesternkind. (26.)
- 16) Großvaters Bruderkind. (6.)
- 17) Zweiten Stießgroßvaters Wittwe, indispens.
- 18) Mutterbruder. (44.)
- 19) Mutterschwester. (45.) nicht leicht dispens.
- 20) Mutterbruders Frau. (58.) indispens.
- 21) Mutterschwester Mann. (65.)
- 22) Mutterschwester Sohns Frau. (60.)
- 23) Mutterschwester Kind. { (43.)
- 24) Mutterbruder Kind. { (43.)
- 25) Mutterschwester Kindskind. (33.)
- 26) Mutterbruders Kindskind. (15.)
- 27) Mutterbruders Tochtermann. (70.)
- 28) Mutter Halbbruders Wittwe. (59.) in dispensabel.
- 29) Stiefmutter, (indispensabel.)
- 30) Stiefmutter Mann. (72.)
- 31) Großmutter Bruder und Großmutter Schwestern. (47.)
- 32) Großmutter Bruderkind. (7.)
- 33) Großmutter Schwesternkind. (25.)
- 34) Sohns Frau. (52.) indispensabel.

- 35) Stieffohns Frau. (55.) indispendabel.
 36) Stieftochter. (13.) indispendabel.
 37) Tochtermann. (66.) indispendabel.
 38) Brudertochter, auch Halbbruders Tochter (1.)
 39) Brudersohn. (1.) nicht leicht dispensabel.
 40) Brudersohns Frau. (53.) nicht leicht dispens.
 41) Bruders Frau. (48.)
 42) Bruders Frauen 2ter Mann. (71.)
 43) Bruderkinder und Schwesternkinder. (2. 3.
 23. 24.)
 44) Schwesterntochter, auch Halbschwesterntochter.
 (18.)
 45) Schwesternsohn. (19.) nicht leicht dispensabel.
 46) Schwestern Mann. (63.)
 47) Schwestern Enkel und Enkelin. (31.)
 48) Mannes Bruder. (41.)
 49) Mannes Brudersohn und Mannes Bruder
 Enkel. (4.) indispend.
 50) Mannes Halbbruders Sohn. (12.) indispen-
 sabel.
 51) Mannes Tochtermann. (67.)
 52) Mannes Vater. (34.) indispend.
 53) Mannes Vaterbruder. (40.) nicht leicht disp.
 54) Mannes Vaterbrudersohn, und Mannes Va-
 terbruders Enkel. (9.)
 55) Mannes Stievyater. (35.) indispendabel.
 56) Mannes Stieffohn. (14.)
 57) Mannes Schwesternmann. (69.)
 58) Mannes Schwesternsohn. (20.) indispend.
 59) Mannes Halbschwester Sohn. (28.) in-
 dispensabel.
 60) Mannes Muttergeschwester Sohn. (22.)
 61) Mannes Mutterbruders Sohn. (8.)
 62) Mannes erster Frauen Brudersohn. (11.)

- 63) Frauen Schwester. (46.)
- 64) Frauen Brudertochter. (5.)
- 65) Frauen Schwestertochter. (21.)
- 66) Frauen Mutter oder Großmutter. (37.) *ins
dispensabel.*
- 67) Frauen Stiefmutter. (51.)
- 68) Frauen Wetterbruders Tochter. (10.)
- 69) Frauen Bruders Wittwe. (57.)
- 70) Frauen Watterschwester Tochter. (27.)
- 71) Frauen ersten Mannes Schwester. (42.)
- 72) Frauen Stiefstochter. (30.)

Zum §. 283 — 289. S. 255. 256. Zur
völligen Gleichstellung der römisch-katholischen
mit der evangelisch-luther. Religionsübung,
sollen Proklamationen katholischer Braut-Paare außer-
halb Schwerin in der lutherischen Kirche, in Schwerin
nur in der kathol. Kirche geschehen, und die Co-
pulation nur dem kathol. Geistlichen allein verbleiben.
Vermischte Brautpaare behalten in der Copulat. die
Wahl zwischen den Predigern beider Confessionen,
und die Freiheit, in welcher von beiden Religionen
sie ihre Kinder taufen, unterrichten und erziehen lassen
wollen. Nach dem 14. Jahre haben diese die Wahl,
zu welcher Kirche sie sich bekennen wollen; so wie
überhaupt der Uebertritt von der einen zur andern
dem Gewissen eines jeden, ohne alle Kenntnissneh-
mung der Geistlichkeit des andern Religionstheils,
überlassen bleibt. Reg. B. vom 25. Januar 1811
an die Superint.

(Staatsk. 1812. S. 197.)

Nach der, im J. 1813. den 22. Februar er-
schienenen landesherrl. Constitution wegen der Ver-
fassung der jüdischen Glaubensgenossen, ist auch §.
XII. die Ehe zwischen Christen und Juden in der

Art erlaubt, daß solche Trauungen von christl. Predigern geschehen, und die Kinder aus diesen Ehen allemal getauft und in der christl. Religion erzogen werden müssen.

(Offic. Wochenbl. 1813. St. 10.)

Zum §. 293. In der Reg. Verordnung vom 22sten März 1800, wird, mit Zurückführung auf die vom 31sten Mai 1788, es wiederholt eingeschärft, daß Personen aus andern Gemeinen von dem Prediger nie eher getraut werden dürfen, als wenn wegen entrichteter Gebühr an den kompetirenden Prediger Bescheinigung beigebracht ist.

Zum §. 295. Zur Copulation ist auch keiner zuzulassen, der nicht die Blättern überstanden hat.

(S. Zusatz allgem. Verordnung, hinten.)

Sit. XIII.

Von Tauffsachen. §. 306 - 321.

Zum §. 307.

Die Prediger sollen diejenigen Eltern ihrer Gemeine, welche ihre neugeborenen Kinder später, als höchstens acht Tage nach der Geburt zur Taufe befördern, zur fiskalischen Bestrafung namentlich anzeigen. Gedruckte Reg. B. d. 20. Mai 1800.

(Staatskal. 1801. S. 180. Schröder CLV.
Officielles Wochenbl. 1816. St. 48.)

255. 256. Zur
nisch-katholiz.
Religionsübung,
ut Paare außer
kirche, in Schwei
en, und die Co
allein verbleiben.
der. Copulat. die
er Confessionen,
eiden Religionen
nd erziehen lassen
diese die Wahl,
wollen; so wie
inen zur andern
alle Kenntnisneh
Religionstheils,
5. Januar 1811
812. S. 197.)
22. Februar er
wegen der Ver
lossen, ist auch S.
d Jüden in der

Tit. XV.

Von Beicht- und Communionsachen.

§. 326 - 342.

Z u m §. 329.

Wegen Confirmation der Kinder vor dem 14. Jahre, sollen keine Dispensations-Gesuche einzelner Supplikanten weiter vom H. Cabinet angenommen werden, sondern bloß die von den kompet. Predigern in einer einzigen Vorstellung kurz vor der Confirmationszeit eingereichten. Cab. Cirkul. an die Super. d. d. 21. Decbr. 1797.

(Staatskal. 1799. S. 173.)

Vorstellungen der Eltern selbst um frühere Zulassung ihrer Kinder zur Confirmation werden nicht beachtet, sondern an den Prediger, der etwa ein Zeugnis deshalb ausgestellt hatte, unfrankirt zurückgesandt. Cab. Verordnung vom 15. Februar 1806.

(Staatskal. 1807. S. 186.)

Wenn gleich der ernstliche Wille höchster Behörde in der, unterm 12. April 1802 erneuerten Verordnung vom 11. April 1789, erklärt wurde, daß kein Kind vor vollendetem 14. Jahre zur Confirmation zugelassen werden, und alles Suppliciren deshalb unsterblichen solle; (Staatsk. 1803. S. 178.) so machten doch einzelne dringende Fälle eine Ausnahme nöthig, und es ist daher finaliter in der Cabin. V. vom 21sten März 1817 die Bestimmung getroffen, daß kein Prediger Dispensationen vom gesetzmäßigen Alter der Confirmanden nachsuchen solle, als bloß für Kinder, welchen nur 2 Monate höchstens feh-

len; wobei sie zugleich an die gewissenhafteste Prüfung der Fähigkeiten der Confirmanden erinnert werden.
(Staatsk. 1817. S. 166. Officielles Wochenblatt 1817. St. 12. Beilage.)

Zum §. 330. Die zur Conformat. zugelassenen Kinder müssen nicht allein das 14. Jahr zurückgelegt haben, sondern auch außerdem wenigstens fertig lesen können, und 2 Jahre vorher die Schule beständig besucht haben. Reg. Verordnung d. 27. Oktober 1812 an die Superint.

(Staatsk. 1813. S. 199.)

Kein Kind soll auch zur Confirmation zugelassen werden, wenn es nicht die Blättern gehabt.
(S. hinten Zusatz von allgem. Verordn.)

Tit. XVI.

Von Begräbnissachen. §. 343 - 366.

Zum §. 345.

Den katholischen Einwohnern ist die öffentliche Beerdigung nach den Gebräuchen ihrer Religion, auf jedem Stadt- oder Landkirchhofe, bis zur Anlegung eines eigenen auf ihre Kosten, verstattet, in der Constitution vom 25. Jan. 1811.

(Staatskal. 1812. S. 197. Revid. sub §. 283. — 289.)

Zum §. 352. Zur Verhütung der weitern Verbreitung der Ruhrkrankheit, sollen die unzweifelhaft Verstorbenen höchstens am zten Tage still zur Erde bestattet werden, ohne daß es an

solchen Orten während der herrschenden Krankheit einer besondern Dispensation deshalb bedürfe. Reg. Verordn. vom 19. Sept. 1811.

(Intelligenzbl. 1811. St. 80.)

Zum §. 358. Nach der Constitution vom 3. April 1804 ist allen Predigern für durchpassirende Leichen eine jährliche Vergütung von 1 Rthlr. und jedem Küster von 16 fl. aus dem Kirchen-Aerar, oder, wenn dieses unvermögend, vom Patronat, zu gesichert, wogegen sie auf keine weitere Gebühren in solchen Fällen anzusprechen haben, wenn nicht etwa Amtsverrichtungen oder Geläut verlangt werden. — Bei solchen durchgeführten Leichen muß jedoch zuvor an dem Sterborte alles, was zu den gebräuchlichen Nothwendigkeiten gehört, gezahlt seyn. Für das bloß Willkürliche dabei wird nichts entrichtet.

(Staatskal. 1805. S. 187. Officielles Wochenbl. 1815. St. 43.)

Unterm 6. Junii 1804 wurde diese Constit. dahin erweitert, daß auch den Schullehrern in den Städten 24 fl. aus den Aerarien als Vergütung gereicht werden sollen.

enden Krankheit
bedürfe. Reg.

St. 80.)

stitution vom 3.
rchp assirende
on i. Athle. und
Kirchen-Arar,
i. Patronat, zu-
re Gebühren in
enn nicht etwa
ngt werden. —
uß jedoch zuvor
n gebräuchlichen
hlt seyn. Für
nichts entrichtet.
187. Officielles
St. 43.)

diese Constit.
ullehrern in
carien als Verz

Anhang von der besondern Verfassung zu Schwerin.

Von Parochialgrenzen. §. 1 - 12.

Zum §. 5.

Teder, der sich in der Stadt aufhält, ohne Rücksicht ob er Fremder oder Einheimischer sey, falls er nicht, nach bestehenden allgemeinen oder besondern Verfügungen und Gesetzen, zur Schloßgemeine gehört, soll zu der Gemeine sich halten, in deren Kirchspiel er seinen Aufenthalt hat. Sollte einzelnen Fremden, nach Besinden, höchst verstatteet werden, zur Schloßgemeine sich zu halten, so müssen sie sich wegen der Gebühren in Amtsfällen mit dem kompetirenden Prediger abfinden. Reg. Reskript vom 25. März 1811 an den Sup. Ackermann.

Zum §. 9. Die Verordnung vom 4. Nov. 1751 ist unterm 14. Junii 1786 dahin abgeändert: daß künftig der jedesmalige Commandant, so wie auch jeder andere Offizier, ob solcher auch eine Hof-Charge dabei habe, dennoch zur Garnison-Gemeine gehören solle.

(An den Hosp. Conf. R. Martini.)

Auch ist im Jahre 1792 den 18. Juli noch verordnet, daß alle diejenigen, welche nicht unmittelbar in Herrschaftl. Diensten stehen, imgleichen alle wirklichen Bürger, wenn sie auch einen kleinen Gehalt bekommen, aber dabei bürgerliche Nahrung treiben, ferner die Buchdruckergehülfen, die Offizianten des hiesigen Werkhauses, und alle in einem ähnlichen Verhältnisse stehenden, von der Hofgemeine getrennt, und an die Parochie der Stadt, worin sie wohnen, zurückgewiesen sein sollen.

(V. an die sämmtl. hiesigen Stadtprediger der Alt- und Neustadt.)

Von Beerdigungssachen. §. 15 - 28.

Zum §. 15.

Die Todtenkleiderinnen sollen von den Magistraten in den Städten angenommen, instruirt und beeidigt werden; sollen jeden Todesfall binnen einer Stunde, nach erhaltenner Nachricht davon, der Obrigkeit melden, sich unweigerlich einfinden, wo sie gerufen werden, von Armen nichts nehmen, auch da, wo die Einkleidung aus polizeilichen Gründen untersagt ist, keine Gebühr verlangen, und bei todtgebornen, oder in den ersten 8 Tagen sterbenden Kindern, falls sie nicht gefordert werden, sich der Ausrichtung ihres Geschäfts enthalten. R. V. vom 17. Mai 1816.

(Staatskal. 1817. S. 175. Offizielles
Wochenbl. 1816. St. 23. Intelligenzbl. 1816. St. 46.)

18. Julii noch
e nicht unmit-
tehen, imgleichen
ich einen kleinen
erliche Nahrung-
en, die Offizian-
alle in einem
der Hofgemeine
Stadt, worin sie

1 Stadtprediger

J. 13 - 28.

von den Ma-
, instruirt und
all binnen einer
von, der Obrig-
wo sie gerufen
auch da, wo
nden untersagt
tötgeborenen,
Kindern, falls
srichtung ihres
7. Mai 1816.
5. Offizielles
23. Intellia-

Zum §. 24. Die Bedienten, Dienstmädchen und sonstigen Hausgenossen des Militärs sind nicht von der Entrichtung der Gebühren bei Todesfällen befreit. (Nach Entscheidung h. Regierung im J. 1797, bei Gelegenheit der Beerdigung eines Kindes des Bedienten beim Gen. Maj. v. Glüer.)

Z u s a ß

einer speciellen Verordnung wegen der Ne-
henschulen in Schwerin.

Damit keine untaugliche Subjekte sich eigenmächtig zu Lehrern aufwerfen mögen, soll niemandem sowohl in der Stadt, als Vorstadt erlaubt seyn, Schule zu halten, der nicht, nach vorheriger Prüfung und befundener Fähigkeit, von Großherzoglicher Regierung eingesetzt worden ist. Reg. B. vom 9. Dec. 1819 an den Cons. R. Sup. Ackermann.

(Offizielles Wochenbl. 1819. St. 37.)

Magistrate sollen dahin wachen, daß niemand sich zum Schulhalten aufwerfe, ohne landesherrliche Genehmigung erlangt zu haben. Reg. Verordn. vom selbigen dato.

Katholischen Schullehrern soll der Religions-Unterricht bei Kindern lutherischer Eltern überall nicht gestattet seyn. Reg. Reskript sub eodem, an den C. R. Sup. Ackermann.

Früher schon, in einem Reg. Reskript vom 27. Aug. 1810, ist den Predigern der Alt- und Neustadt

zur Pflicht gemacht, auf alle, in ihrem resp. Sprengel befindliche Nebenschulen Acht zu haben, dieselben von Zeit zu Zeit zu besuchen, dem Unterrichte beizuwollen, und den Lehrenden nöthigenfalls zweckmäßige Winke zur besten Art des Unterrichts zu geben.

Z u s a ß

von einigen allgemeinen Verordnungen.

1.

Im Bezug auf die, unterm 16. und 20. Februar 1816 erlassenen Verordnungen wegen der Schuhblättern-Impfung, wurde noch in der Reg. B. vom 22. Februar 1817 bestimmt: daß vom 1sten Julii an niemand, ohne Unterschied des Alters und Standes, zur Erlernung eines Handwerks oder Betriebes, noch zu irgend einer Bedienung, noch zur Confirmation oder Copulation gelassen werden solle, bevor er nicht den Schein eines approbierten Arztes beigebracht haben werde, daß er die Menschenblättern gehabt, oder sich der Schuhblättern-Impfung unterworfen habe. — Bei Nichtachtung dieser Vorschrift sollen die Behörden mit Geldbußen von resp. 10, 20 bis 50 Rthlr., auch härter, angesesehen werden.

(Staatskal. 1818. S. 165. Officielles. Wochenbl. 1817. St. 12. Beilage.)

Diese Verordnung wurde unterm 6. Junii 1817 dahin erläutert, daß jedem die Art der Beweisfüh-

em resp. Spreng-
haben, dieselben
Unterrichte beizur-
alls zweckmäßige-
s zu geben.

rung, er habe die Blättern gehabt, überlassen sein soll; wenn aber Zweifel dabei übrig bleiben, und ein ärzliches Zeugniß nicht zu haben ist, ein solcher sich annoch einer neuen Einimpfung unterziehen und den Erfolg bescheinigen müßt.

(Officielles Wochenblatt 1817, St. 27.)

2.

Verordnung aus Großherzogl. Regierung wegen des Uebertritts von einer christlichen Kirche zur andern, vom 15. August 1817.

In jedem einzelnen Falle kann, nach den verschiedenen Umständen und der Beschaffenheit des Individui, es mehr oder weniger angemessen gesunden werden, diesen Schritt öffentlicher und feierlicher zu machen, oder bekannter werden zu lassen. Unter allen Umständen ist es wesentlich erforderlich, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Uebertritt nur im wahren Glauben und in der Erkenntniß von den Vorzügen derjenigen Kirche, zu welcher man übergeht, erfolgt sei, und zu dem Ende ist eine genaue und ernsthafte Prüfung der Religionskenntnisse des Proselyten vorzunehmen, und ein Bekennniß, aus welchem solches hervorgeht, von ihm abzulegen.

(Staatskal. 1818. S. 167.)

In einem besondern Falle dieser Art wurde verordnet: daß der Prediger noch einen andern Prediger und 2 bis 3 Mitglieder der Gemeine einladen solle, um als Zeugen der Prüfung beizuwöhnen, und das abgelegte Bekennniß des Proselyten beurtheilen

ordnungen.

id 20. Februar
en der Schu-
h in der Reg-
umt: daß vom
chied des Alters
handwerks oder
edienung, noch
n gelassen wer-
eines approbirt;
, daß er die
Schu-
ei Nichtachtung
mit Geldbußen
ch härter, an-

65. Officielles.
12. Beilage.
6. Junii 1817
er Beweisföh-

zu können, welches in der Kirche geschehen mag, ohne jedoch den Alt feierlich anzukündigen, aber ohne auch andere Zuhörer, die sich von selbst einfinden möchten, auszuschließen. Wird das abgelegte Glaubensbekenntniß von dem unterrichtenden Prediger und den erbetenen Zeugen für genügend gehalten; so ist der Proselyt in den Schoß der evangel. Kirche aufzunehmen, und wird, den Umständen nach, sogleich, oder bei versammelter Gemeine das Abendmahl zu nehmen haben.

3.

Eine Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche soll nicht veranlaßt werden; indessen bleibt es jedem frei, von einer Confession zur andern überzugehen. Nur soll solches allemal mittelst einer öffentlichen Ablegung des neu angenommenen Glaubensbekenntnisses geschehen. Reg. Verordnung vom 4. August. 1818.

(Staatsk. 1819. S. 170.)

Register.

Nach der Zahl der §§.

A.

Adjunktionen auf Stellen. 186.

Alter der Schulkinder. 124.

B.

Bauten und Reparaturen geistl. Gebäude. 92. 95.

Beförderung der Candidaten u. Schullehrer. 186.

Belegung der Kirchengelder. 58. 61.

Berechner der pp. cc. sollen die Rechte derselben wahrnehmen. 61.

Bericht über Vakanzen. 190.

Bettag in der Ernte. 35.

Bittschriften beim Cab. s. Cabinet.

Blättern, soll jeder gehabt haben. 295. 330. Zu sah 1.

C.

Cabinet, Gesuche um Dispensationen bei selbigem.

13. 329.

Candidaten, untentirte. 144.

— tentirte. Ebend.

— Examen derselben. 146.

— sollen memoriren. 146.

Collaboratoren, deren Anstellung. 159. f.

Confirmirte, müssen die Blättern gehabt haben. 330.

Ins Kirchenbuch zu tragen. 171. Deren Alter.

329.

Contribution. 175.

Copulation Fremder. 293. Leibeigener. 247.

Copulirte müssen die Blättern gehabt haben. 295.

Ins Kirchenbuch einzutragen. 171.

Currenden, s. Küster.

geschehen mag, digen, aber ohne selbst einfinden abgelegte Glau den Prediger und gehalten; so ist Engel. Kirche auf nach, sogleich, Abendmahl zu

herischen und anlaßt werden; er Confession zur es allemal mitz eu angenomme Reg. Verord

9. S. 170.

menie nC
t das condra
id a Gmz
elb mu aslo
siglegda 882

D.

Dispensationsgesuche. 13. 329.

E.

Ehe des Militärs. 248 — 250.

Ehedispensationen. 13.

Eingepfarrte, s. Verzeichniß.

Einkünfte der Prediger. 182 — 184.

Erbverpachtungen. 50.

Examen, s. Candidaten.

F.

Feier der Sonn- und Festtage. 34.

— des 18ten Oktobers. 37.

— des Reformationsfestes. 37.

Freiheiten der Geistlichen. 175.

G.

Gebäude, geistliche, s. Bauten.

Gelder der pior. corp. an wen einzusenden. 58.

Gnadenjahrs Einkünfte. 197.

H.

Holz der Schullehrer. 122. Der Prediger. 173.

I.

Juden, Heirath mit Christen. 283 — 289.

K.

Katechismus, Mecklenburg. 125.

Katholiken, deren Gleichstellung mit Lutheranern.

283 — 289. Deren Beerdigung. 345.

Kirchen, in deren Innern keine Veränderung zu machen. 110.

Kirchen, luth. und reform. Zusatz 3.

Kirchenbücher, Vervollständigung. 171.

Kirchengelder. 58. 61.

Kirchensiegel, s. Siegel.

Klingbentel. 34.

Küster sollen die Currenden befördern. 216. Nicht unmittelbar suppliciren. 217.

L.

L.

Landbaumeister, s. Bauten.
Landwehrmänner, s. Ehe.
Leichen, durchgehende. 358.
Leibeigene, s. Copulation.

M.

Memoriren der Predigten. 146.
Miethsleute in Pfarrkathen. 164.
Militair, s. Ehe. Deren Dienstboten nicht frei von
Gebühren. Anhang 24.

P.

Pachtkontrakte. 50.
Parochialgrenzen. Anhang 5. 9.
Pfarrländereien. 50.
Pfarrbesitzungen, sollen nicht kostbar sein. 159. o.
Pfarrhufen steuern zur Hälfte. 175.
Pfarrkathen, s. Miethsleute.
Philosophie, kritische. 134.
Pia corpora, Vorzüge in Contursen. 61.
Positive Lehren der Relig. nicht zu verlassen. 160.
Prediger, ihre Steuern. 175.
Predigerwahl. 152. 153. 159. o.
Proselyten. Zusatz 2.

R.

Nationalismus. 134.
Rechnungen der pior. corp., darüber alle Jahre zu
berichten. 57. Die rückständigen anzugeben. Ebend.
Reformationsfest, s. Feier.
Refraktairs, s. Ehe.
Regulirung, s. Schulacker.
Religions-Veränderung. Zusatz 2.
Religions-Vereinigung. Zusatz 3.
Rostock, s. Studien.
Ruhfrankheit, Beerdigung der daran Gestorbenen. 352.

S.

Schulen, neu zu errichtende. 120.
Schulen in Schwerin. Zusatz speciell. V.
Schulacker. 122.

- Schuldienste. 120.
 Schulholz. 122.
 Schul Kinder, wann schulfähig. 124.
 Schulmeister der Ritterschaft. 120.
 Siegel der Kirchen. Tit. IX.
 — der Superintend. 136.
 Sonn- und Festtage, s. Feier.
 Staatskalender zu halten und aufzubewahren, 5.
 Stempelgebühr bei Vokationen. 159. a.
 Steuern. 175.
 Studien der Landeskinder. 143.
 Synoden, Bewirthung bei selbigen. 30.
 Synodal-Abhandlungen durchaus zu liefern. 30.

Z

- Taufe, nicht über 8 Tage zu verschieben. 307.
 Tentamen der Candidaten. 144. 146.
 Thurmäuten. 91.
 Todesfälle der Eximirten anzugezeigen. 169.
 Todtenkleiderinnen. Anhang 15.

V.

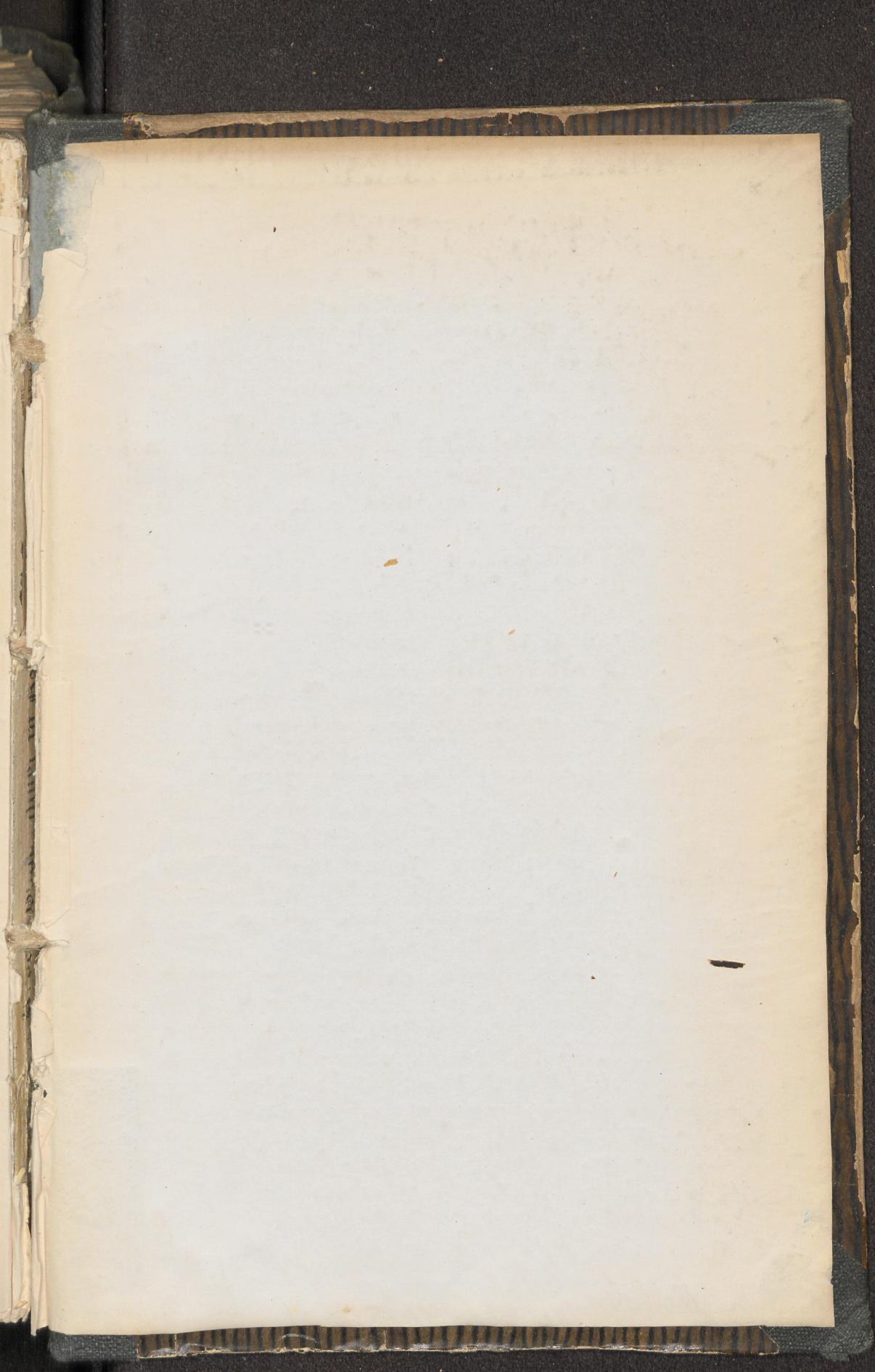
- Vakanzen, s. Bericht.
 Verlobniß, Belehrung darüber. 251.
 Verschreibungen der pp. cc. 67.
 Verwandtschaftsgrade. 257 — 261.
 Verzeichniß der Eingepfarrten. 170.

W.

- Wahl, s. Predigerwahl.
 Wirtwen-Institut für Schullehrer. 126.
 Wochenblatt, officielles. 5.

Z.

- Zeugnisse, für die zur Akademie Abgehenden. 143.
 In Attesten sollen die Zahlen mit Buchstaben ausgedrückt werden. 165. Stempelbogen dazu zu nehmen. 165.
 Ziegelsteine bei Pfarrbauten. 92.



Register.

oder Zahl der §§.

A.

Adjunkt. 186.
Alter der 124.

B.

Gauten u. 186.
Beförderung 161.
Belegung der 115.
Berechner der 58. 61.
wahrnehm. 295. 330. 3 u.
Bericht über Va
Bettag in der Et
Bittschriften beim 295. 330. 3 u.
Blättern, soll jede
saß 1.

Cabinet, Gesuche um

13. 329.

Candidaten, untentirte.

— tentirte. Eben

— Examen derselbe

— sollen memoriren.

Collaboratoren, deren Anstellung

Confirmirte, müssen die Blätter

Ins Kirchenbuch zu tragen.

329.

Contribution. 175.

Copulation Fremder. 293. Leibeig.

Copulirte müssen die Blätter gehab

Ins Kirchenbuch einzutragen. 17

Currenden, s. Küster.

bei selbigem.

330.

Ulter.

